

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. November 1959

18/A.B.
zu 10/J.Anfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h und Genossen, betreffend den Entwurf des Auslandsrenten-Übernahmengesetzes, hat Bundesminister für soziale Verwaltung P r o k s c h mit nachstehenden Ausführungen beantwortet:

Die unterzeichneten Abgeordneten haben an mich die Anfrage gestellt:

"Ist der Herr Bundesminister bereit, die geschilderte Ergänzung des gegenständlichen Entwurfes zu veranlassen, um die pragmatischen Beamten im Belange der Bewertung des § 308 ASVG. vor Nachteilen zu bewahren?"

In Beantwortung dieser Anfrage beeche ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach § 6 des Entwurfes eines Auslandsrenten-Übernahmengesetzes sollen bei der Feststellung der Rente in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung ^{en} Versicherungszeiten, die vor dem 11. Juli 1953 in Rentenversicherung anderer Staaten nach dem Recht dieser Staaten erworben worden sind, als Beitragszeiten im Sinne der jeweiligen in Geltung gestandenen österreichischen Vorschriften übernommen werden, Beschäftigungszeiten - mit Ausnahme der versicherungsfreien Zeiten eines Beamten .. nach den jeweils in Geltung gestandenen österreichischen Vorschriften in der gleichen Weise wie gleichartige Zeiten, für die nach den jeweiligen österreichischen Vorschriften keine Versicherung bestanden hat, berücksichtigt werden; pensionsversicherungsfreie Zeiten eines Beamten sollen als Beitragszeiten gelten.

Eine Berücksichtigung aller oben angeführten Zeiten bei der Feststellung des Überweisungsbetrages nach § 308 ASVG. zwecks Anrechnung dieser Zeiten für den Ruhe(Versorgungs)genuss eines Beamten ist im Entwurf nicht vorgesehen.

Nach den Ausführungen der Anfrage soll der den Gegenstand der Anfrage bildende Entwurf des Auslandsrenten-Übernahmengesetzes dahin geändert werden, dass die im Ausland zurückgelegten Zeiten (Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten, versicherungsfreie Zeiten eines Beamten) in der österreichischen Pensionsversicherung nicht nur bei der Feststellung einer Rente, sondern auch bei der Feststellung des Überweisungsbetrages nach § 308 ASVG. berücksichtigt werden.

Nach § 17 des Entwurfes wäre die Nachversicherung bzw. die Leistung des Überweisungsbetrages für pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnisse bei reichsdeutschen Dienststellen in den Fällen zu gewährleisten, in denen auf Grund der Bestimmungen des Artikels 23 des Ersten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung die Ver-

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. November 1959

sicherungslast eines an sich versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses vom Versicherungsträger der Bundesrepublik Deutschland zu übernehmen ist. In der Anfrage wird eine Ergänzung des § 17 des Entwurfes in der Richtung verlangt, dass die auf diese Weise in die österreichische Pensionsversicherung übernommenen Zeiten ebenfalls nicht nur bei der Feststellung einer Rente, sondern auch bei der Feststellung des Überweisungsbetrages nach § 308 ASVG. berücksichtigt werden sollen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird die Vorschläge auf Änderung der §§ 6 und 17 des Entwurfes prüfen. Das Ineinandergreifen des Sozialversicherungsrechtes und des Versorgungsrechtes der pragmatisierten Beamten macht es erforderlich, dass beide Rechtsbereiche aufeinander abgestimmt werden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Hinblick auf die grosse Bedeutung dieses Problems und die technischen Schwierigkeiten, mit denen seine Lösung verbunden ist, bereits den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Auch der Hauptverband hat in seinem vorläufigen Bericht seiner Meinung dahin Ausdruck verliehen, dass die Behandlung des Problems erst nach Prüfung aller Aspekte, die sich aus dem gegenwärtigen Recht und den in nächster Zeit notwendigen Änderungen ergeben, und nach Anhörung der Pensionsversicherungsträger möglich sei. Dabei hat der Hauptverband neuerlich auf die divergierenden Meinungen hinsichtlich der Art der Finanzierung des Aufwandes für die im Entwurf vorgesehenen Leistungen hingewiesen.

Ich muss mir daher die Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen bis zur Klärung aller damit im Zusammenhang stehenden Probleme und insbesondere der Frage der Finanzierung des Aufwandes für die Leistungen des ARÜG. vorbehalten.